

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 74 vom 5. Dezember 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2025\\_74](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_74)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 74 du 5 décembre 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 74 del 5 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 2

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. D.\_\_\_\_\_ des Betreuungsamtes E.\_\_\_\_\_,  
zugestellt am 7. August 2024, sei in diesem Umfang aufzuheben und der Klägerin die  
definitive Rechtsöffnung zu erteilen,

### E. 3

Urteil S 2025 74 C. Mit Schreiben vom 17. Juli 2025 ersuchte das Verwaltungsgericht die  
Beklagte, bis zum 18. August 2025 eine Klageantwort einzureichen (act. 2). Die Beklagte  
liess sich innert dieser Frist nicht vernehmen. Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Jeder  
Kanton bezeichnet gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) ein Gericht, das als letzte  
kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und  
Anspruchsberechtigten entscheidet. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder  
Wohnsitz der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte ange-  
stellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Gemäss § 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG;  
BGS 162.1) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Klagen aus dem  
Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für deren Beurteilung das Bundesrecht  
eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt. Da die Beklagte den Sitz im Kanton  
Zug hat, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden  
Klage örtlich und sachlich zuständig. Die Klägerin handelt durch zwei kollektiv zu zweien  
unterschriftsberechtigte Personen und ist als Gläubigerin der strittigen Forderung zur  
Anhebung der Klage gemäss Art. 73 BVG legitimiert. Auf diese ist somit einzutreten. Die  
Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des  
Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11). 2. Die Rahmenbedingungen zur  
Durchführung der beruflichen Vorsorge finden sich im BVG. Artikel 2 BVG bestimmt,  
welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Versicherungsobligatorium unterstellt  
sind. In Art. 7 ff. BVG ist die obligatorische Vorsorgeversicherung im Einzelnen geregelt.  
Danach wird eine Arbeitgeberin, die obligatorisch zu versichernde Personen beschäftigt,  
verpflichtet, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene  
Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen, ansonsten die  
Auffangeinrichtung den Anschluss vornimmt (Art. 11 und Art. 60 BVG). Der Anschluss  
erfolgt gemäss Art. 11 Abs. 3 BVG rückwirkend.

### E. 3.1

Im vorliegenden Verfahren macht die Klägerin eine Kapitalforderung von Fr. 29'661.40  
nebst Zins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 32'966.35 seit dem 30. Juni 2024,  
Bearbeitungsgebühren in der Höhe von Fr. 600.– und Betreuungskosten von Fr. 223.05

geltend (act. 1). Im Folgenden sind die rechtlichen Grundlagen und die Höhe der geltend gemachten Forderungen zu prüfen.

### **E. 3.2**

Nach Art. 73 Abs. 2 BVG stellt das Gericht den Sachverhalt grundsätzlich von Am-tes wegen fest. Zu den Mitwirkungspflichten der Parteien gehört im Klageverfahren betreffend Beiträge der beruflichen Vorsorge jedoch insbesondere die Substanziierungspflicht. Danach müssen die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein. Es ist einerseits Sache der klagenden Vorsorgeeinrichtung, die Beitragsforderung so weit zu substantiieren, dass sie überprüft werden kann; andererseits obliegt es dem beklagten Arbeitgeber, substantiiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die geltend gemachte Zahlungspflicht unbegründet ist (BGer 9C\_314/2008 vom 25. August 2008 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Bei der Klägerin handelt es sich um eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung. Mit ihr schloss die Beklagte am 25. Februar 2021 rückwirkend per 1. Februar 2021 einen Anschlussvertrag ab. Es liegen keine Indizien dafür vor, dass dieser Anschluss nicht vorbehaltlos zustande kam. Die Beklagte anerkannte mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags, der Klägerin die mit Fälligkeit per Quartalsende in Rechnung gestellten Beiträge sowie auch die Beiträge gemäss Kostenreglement zu bezahlen (KL-act. 2.1).

### **E. 4**

Urteil S 2025 74 Die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung ist in Art. 65–72 BVG geregelt. Nach Art. 66 Abs. 1 BVG legt die Vorsorgeeinrichtung die Höhe der Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Beiträge (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BVG). Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung Verzugszinsen verlangen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG). Die Abwicklungsmodalitäten, wonach die Arbeitgeberin den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn abzieht und diesen der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem entsprechenden Kalender- oder Versicherungsjahr überweist, finden sich in Art. 66 Abs. 3 und 4 BVG. 3.

#### **E. 4.1**

Gemäss Klageschrift setzt sich die offene Forderung wie folgt zusammen (act. 1 S. 3):  
Beiträge Jahr 2023 Report Saldo Vorjahr Fr. 102.30 Beiträge Fr. 30'095.40 abzüglich geleistete Zahlungen – Fr. 9'050.10 Zinsen Fr. 251.95 geschuldete Forderung Fr. 21'399.55  
Beiträge Jahr 2024 Report Saldo Vorjahr Fr. 21'399.55 Beiträge Fr. 10'185.– Mahnkosten Fr. 100.– Vertragsauflösungskosten Fr. 700.– Saldo Schlussabrechnung und provisorische Zinsabrechnung Fr. 32'966.35 abzüglich rückwirkende Mutation per 11. April 2025 – Fr. 4'128.– Bearb.gebühren (gemäss Kostenreglement: vgl. act. 1 S. 1) Fr. 600.–  
Betreibungskosten (vgl. act. 1 S. 1) Fr. 223.05 Total Fr. 29'661.40

#### **E. 4.2**

Zu ermitteln ist zunächst die offene Prämienforderung. Wie in E. 4.1 aufgezeigt wurde, enthält die eingeklagte Kapitalforderung nebst den Prämienausständen auch Gebühren für

die Mahnung von Fr. 100.–, für die Vertragsauflösung von Fr. 700.– und für die Betreuung von Fr. 600.–. Ebenso aufgeführt wurden eine Zinsforderung von Fr. 251.95 und Betreuungskosten in der Höhe von Fr. 223.05. Diese Gebühren, Betreuungskosten und Zinsforderung sind bei der Ermittlung der Prämienausstände ausser Acht zu lassen. Die offene Beitragsforderung beläuft sich demnach auf Fr. 27'786.40 (Fr. 29'661.40 ./ Fr. 251.95 ./ Fr. 100.– ./ Fr. 700.– ./ Fr. 600.– ./ Fr. 223.05). Diese Beitragsforderung hat die Beklagte – soweit ersichtlich auch vorprozessual – nicht bestritten. Sie kann gestützt auf die Akten als ausgewiesen gelten.

### **E. 4.3**

Die geltend gemachten Gebühren von Fr. 100.– für die Mahnung, von Fr. 700.– für die Vertragsauflösung und von Fr. 600.– für das Betreibungsbegehren finden ihre Grundlage in Ziff. 4 und 6 des Kostenreglements (KL-act. 5), welches die Beklagte gemäss Ziff. 6 des Anschlussvertrags anerkannt hat (KL-act. 2.1).

#### **E. 4.4.1**

Alsdann verlangt die Klägerin Zinsen von Fr. 251.95 und Verzugszinsen von 5 % seit dem 30. Juni 2024 auf dem Betrag von Fr. 32'966.35 (act. 1 S. 1 und S. 3).

#### **E. 4.4.2**

Nach Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und wo eine solche fehlt nach den gesetzlichen Verzugszinsbestimmungen von Art. 102 ff. OR. Nach Art. 104 Abs. 1 OR hat der Schuldner Zinsen von 5 % zu bezahlen, wenn er mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug ist. Vorliegend enthält der Anschlussvertrag vom 25. Februar 2021 keine explizite Verzugszinsbestimmung (KL-act. 2.1). Nach dem klaren Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG können Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlten Beiträgen erhoben werden. Wohl umfasst Art. 66 BVG auch Verwaltungskosten. Gemeint sind damit jedoch die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG (ebenfalls) paritätisch zu leisten und durch die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu finanzieren sind. Davon nicht erfasst sind Kosten, bei denen es sich um ausserordentliche administrative Umtriebe handelt, die einzig und allein zu Lasten der Arbeitgeberin gehen. Diesbezüglich besteht auch kein Raum für das (subsidiäre) Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (BGer 9C\_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Weiter ist zu beachten, dass von Verzugszinsen keine Verzugszinsen erhoben werden dürfen. Es gilt das Zinseszinsverbot, das Verbot des Anatozismus (Art. 105 Abs. 3 OR). Verzugszinsen dürfen auch nach einer Betreuung und Klage keine weiteren Zinsen tragen; auch hier gilt das Zinseszinsverbot (BGE 131 III 12 E. 9.3 mit Hinweis). Gemäss Ziff. 4 des Anschlussvertrags vom 25. Februar 2021 werden die Beiträge pro Quartal ermittelt und dem Arbeitgeber – also der Beklagten – mit Fälligkeit per Quartals-

#### **E. 4.4.3**

Bei den geltend gemachten Gebühren von Fr. 100.– für die Mahnung, von Fr. 700.– für die Vertragsauflösung und von Fr. 600.– für das Betreibungsbegehren, welche die Klägerin in die Kapitalforderung einbezogen hat, handelt es sich um Kosten für ausserordentliche administrative Umtriebe. Diese sind somit nicht zu verzinsen. Zinsrelevant sind allein die

jeweils fälligen Beitragsausstände. Erläuternde Ausführungen zur Berechnung des geltend gemachten Zinses von Fr. 251.95 für das Jahr 2023 finden sich in der Klageschrift nicht (vgl. act. 1). Auch aus dem Kontoauszug vom 15. Juli 2025 (KL-act. 19) geht nicht hervor, wie sich dieser Verzugszins zusammensetzt. Unklar ist insbesondere, ob bzw. in welchem Umfang darin unzulässige Zinseszinsen und unzulässige Zinsen auf ausserordentlichen Verwaltungskosten enthalten sind. Unter diesen Umständen können diese Zinsen nicht berücksichtigt werden. Nicht zu beanstanden ist demgegenüber der geltend gemachte Verzugszins von 5 % ab dem 30. Juni 2024. Zu diesem Zeitpunkt – 30 Tage nach der Vertragsauflösung – waren sämtliche ausstehenden Beiträge zur Zahlung fällig. Es ist der Klägerin somit ab dem 30. Juni 2024 ein Verzugszins von 5 % auf der Beitragsforderung von Fr. 27'786.40 zuzusprechen.

#### **E. 4.5**

Schliesslich macht die Klägerin eine Bearbeitungsgebühr für die Einleitung des vorliegenden Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'500.– gestützt auf das Kostenreglement geltend. In der Begründung finden sich keine weiteren Ausführungen dazu. Im Kostenreglement ist in Ziffer 4 "Inkasso" sodann festgehalten, dass bei einer Anerkennungsklage Gebühren in der Höhe von Fr. 1'500.– erhoben werden. Im Grundsatz ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Beklagte mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages die Ansätze der im Kostenreglement angeführten kostenpflichtigen Aufwendungen der Klägerin anerkannt hat. Die entsprechende Reglementsbestimmung läuft indessen Art. 73 Abs. 2 BVG zuwider, wonach Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten in der Regel kostenlos sind und überdies praxisgemäss die obsiegende Vorsorgeeinrichtung als Sozialversicherungsträgerin grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (BGE 126 V 143 E. 4b). Zudem hat das Gericht im Rahmen des Klageverfahrens – und nicht die Vor-

#### **E. 5**

Urteil S 2025 74 4.

#### **E. 5.1**

In teilweiser Gutheissung der Klage ist die Beklagte demnach zu verpflichten, der Klägerin Fr. 28'586.40 (Fr. 27'786.40 + Fr. 800.–) zuzüglich Verzugszins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 27'786.40 seit dem 30. Juni 2024 und Fr. 600.– für das Betreibungsbegehren zu bezahlen.

#### **E. 5.2**

Des Weiteren ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. D. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes E. \_\_\_\_\_ für den Betrag von Fr. 28'586.40 zuzüglich Verzugszins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 27'786.40 seit dem 30. Juni 2024 sowie für Bearbeitungsgebühren (im Zusammenhang mit dem Betreibungsbegehren) von Fr. 600.– aufzuheben und der Klägerin ist in diesem Umfang definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für die geltend gemachten Betreuungskosten braucht keine Rechtsöffnung erteilt zu werden, da die Gläubigerin gemäss Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) berechtigt ist, von den Zahlungen der Schuldnerin die Betreuungskosten vorab zu erheben. Zu ergänzen ist, dass einzig Gebühren in der Höhe von Fr. 104.– für den Zahlungsbefehl vom 18. Juli 2024 belegt sind (KL-act. 16). 6.

#### **E. 6**

Urteil S 2025 74 Die Klägerin hat die Mahnung vom 22. Februar 2024 (KL-act. 11), die Kündigung vom 19. April 2024 (KL-act. 12) und den Zahlungsbefehl vom 18. Juli 2024 (KL-act. 16) eingereicht. Die ausserordentlichen Verwaltungskosten im Umfang von Fr. 800.– (Fr. 100.– + Fr. 700.–) für die Mahnung und die Vertragsauflösung sowie von Fr. 600.– für das Betreibungsbegehren sind demnach belegt und nicht zu beanstanden.

#### **E. 6.1**

Verfahrenskosten werden keine erhoben (Art. 73 Abs. 2 BVG).

#### **E. 6.2**

Die mehrheitlich obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als Sozialversicherungsträgerin praxismässig keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 128 V 323; 112 V 356 E. 6).

#### **E. 7**

Urteil S 2025 74 ende in Rechnung gestellt (KL-act. 2.1). Unterbleibt die fristgemässe Zahlung, schuldet der Arbeitgeber für die nunmehr fälligen Beiträge einen Zins.

#### **E. 8**

Urteil S 2025 74 sorgeeinrichtung in ihrem Kostenreglement – über die Voraussetzungen und die Bemessung der einer obsiegenden Partei zustehenden Parteientschädigung zu entscheiden. Für die reglementarische Statuierung pauschaler, vom prozessualen Gebaren und Verfahrensausgang unabhängiger Entschädigungen zulasten von Arbeitgebern (oder Versicherten) bleibt kein Raum. Angesichts des soeben Ausgeführten sind der Klägerin somit keine vertraglichen Inkassomassnahmekosten für das vorliegende Verfahren zuzusprechen (VGer ZG S 2022 155 vom 23. Februar 2023 E. 4.4 mit Hinweisen auf SVGer ZH BV.2020.00051 vom 22. Januar 2021 und BV.2020.00017 vom 28. Oktober 2020). 5.

#### **E. 9**

Urteil S 2025 74 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---